

Merkblatt für Bildung und Teilhabe



Dieses Merkblatt ist für Ihre Unterlagen bestimmt. Bitte senden Sie es **nicht zurück**. Das Merkblatt enthält lediglich allgemeine Hinweise. Es sichert keinen Rechtsanspruch auf Leistungen. Die abschließende Entscheidung zu Ihren Anträgen wird Ihnen per Bescheid mitgeteilt.

Wann besteht ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe?

Anspruch auf Leistungen für Bildung (eintägige Ausflüge, mehrtägige Fahrten, Schulbedarf, Schülerbeförderung, Lernförderung und Mittagsverpflegung) haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Sozialgeld bzw. Arbeitslosengeld II („Hartz IV“), Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Anspruch auf Leistungen für Bildung haben auch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt oder Asylbewerberleistungen erhalten und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Anspruch auf Leistungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Sozialgeld bzw. Arbeitslosengeld II („Hartz IV“), Kinderzuschlag, Wohngeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Asylbewerberleistungen erhalten.

Wie sind Änderungen zu melden?

Grundsätzlich sind alle Veränderungen zu melden, die die Antragsstellung und das Sozialhilfeverfahren betreffen. Dies entspricht dem Grundgedanken der Mitwirkungspflicht. Eine schriftliche Meldung mit eigener Unterschrift ist notwendig bei

- Änderung der Bankverbindung,
- Änderung der Anschrift,
- Wechsel des Kindes zu einem anderen Elternteil/Person (andere häusliche Gemeinschaft) – hier sind außerdem Unterlagen beizubringen, die die Änderung glaubhaft machen können,
- Namensänderungen.

Weitere Meldungen, wie über

- die Änderung der Schule/Horteinrichtung/Kindertageseinrichtung/Tagespflegeperson,
- Änderung des Nachhilfelehrers,
- Absage von bereits eingereichten Aktivitäten (z. B. Ausflüge, Klassenfahrten usw.)

können auch telefonisch, persönlich oder per E-Mail erfolgen.

Bei Wegfall der ausgehenden Leistung oder Änderung zu einer anderen Sozialleistung sind entsprechende Bescheide einzureichen.

Was muss nicht gemeldet werden?

Die nachfolgende Aufzählung gilt nur exemplarisch und ist nicht abschließend.

- Änderungsbescheid, soweit der Bewilligungszeitraum sich nicht verändert hat und keine andere Sozialleistung (zusätzlich) bezogen wird
- Wechsel von Teilzeit- auf Ganztagesplatz und umgekehrt
- Änderung des Vereins, der Musikschule usw. bei Teilhabeleistungen, soweit die Bildungskarte genutzt wird
- Über die zur Bearbeitung Ihrer Anträge notwendigen Informationen und die Art der Beibringung von Nachweisen entscheidet im Einzelfall der Sachbearbeiter.

Wann ist ein Folgeantrag zu stellen?

Bildung und Teilhabe wird in der Regel für den gleichen Zeitraum wie der anspruchsbegründende Sozialleistungsbescheid bewilligt. Ausnahme bildet u. a. die Lernförderung. Auf Ihrem aktuellen Bewilligungsbescheid befindet sich der Bewilligungszeitraum. Nach dessen Ablauf ist für eine lückenlose Bewilligung ein schriftlicher Folgeantrag zu stellen. Es ist das gleiche Antragsformular zu nutzen, wie beim Erstantrag. Ein Antrag wirkt maximal auf den Ersten des Monats zurück, in dem der Antrag gestellt wurde. Eine Ausnahme bildet hierbei der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld. In diesem Rechtsgebiet kann der Antrag rückwirkend bis zu einem Jahr gelten, soweit die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt waren.

Wie funktioniert die Bildungskarte?

Anbieter können mit der Bildungskartennummer die Leistungen eintägige Ausflüge, Lernförderung, Mittagsverpflegung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben abrechnen. Voraussetzung ist eine Bewilligung der beantragten Leistungen und dass der Leistungsanbieter (z. B. Verein) die Bildungskarte

akzeptiert. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist die Nutzung der Bildungskarte verpflichtend. Damit der Leistungsanbieter Buchungen vornehmen kann, ist ihm die 12-stellige Bildungskartennummer von Ihnen mitzuteilen. Sie befindet sich auf der Vorderseite der Bildungskarte sowie in den Bewilligungsbescheiden. Bei der Leistung Mittagsverpflegung wird der Anbieter in einer gesonderten Kostenübernahmeerklärung über die Bildungskartennummer sowie den aktuellen Bewilligungszeitraum informiert. Bei Verlust der Bildungskarte wird keine Ersatzkarte ausgestellt. Die Bildungskartennummer behält die Gültigkeit und kann weiterhin genutzt werden. Die Bildungskarte ist keine EC-Karte. Es werden keine Daten auf ihr gespeichert. **Welche Unterlagen sind für die einzelnen Leistungen zusätzlich einzureichen?** Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht.

Leistungsbezeichnung	Einzureichende zusätzliche Unterlagen
Eintägige Ausflüge	Zahlbelege oder Anlage A/F
Mehrtägige Fahrten	Anlage A/F oder Infoschreiben, in dem Gesamtkosten aufgeschlüsselt sind und Zahlbeleg, wenn Zahlung nicht auf ein Schul-/Anbieterkonto vorgenommen werden kann
Schulbedarf	Schulbescheinigung (bei Bezug von Sozialgeld bzw. Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) ist das Jobcenter, bei Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist der Fachdienst Soziales zuständig)
Schülerbeförderung	Schulbescheinigung und Bescheid der Schulverwaltung (diese ist vorrangig zuständig) und monatliche Fahrkarten
Lernförderung	Vordruck LF, Kopie des letzten Zeugnisses; Zahlbelege und Rechnungen
Mittagsverpflegung	Zahlbelege und Rechnungen
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Zahlbelege

Ein Zahlbeleg kann eine Quittung, ein Kontoauszug, eine Überweisungsbestätigung oder ähnliches sein. Bei Abrechnung über die Bildungskarte entfällt das Einreichen von Zahlbelegen. **Im Einzelfall können weitere Unterlagen abgefordert werden.**

Wann sind Leistungen zurückzuerstatten und wann besteht kein Anspruch mehr?

Der Anspruch endet, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind (siehe „Wann besteht ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe?“ auf diesem Merkblatt). Dies ist auf Grund der Mitwirkungspflicht des Antragstellers zu melden. Wurden Leistungen zu Unrecht erbracht, sind diese zu erstatten. Nachfolgende Aufzählung enthält Beispiele:

- Aufhebung/Unwirksamkeit der ausgehenden Sozialleistung bzw. Wechsel dieser
- Wechsel des Kindes zu einem anderen Elternteil/Person (andere häusliche Gemeinschaft)
- Absage/Nichtteilnahme einer bereits bewilligten Aktivität (z. B. Klassenfahrt, Ausflug)
- Zweckentfremdung der Leistung

Wer hilft bei Fragen?

Bei Fragen ist der telefonische Bürgerservice unter der kostenfreien Servicenummer 115 erster Ansprechpartner.

Auch der Kontakt per Fax unter 03831/357-444001 oder persönlich wie folgt ist möglich:

Standort	Adresse	E-Mail	Öffnungszeiten - alle Standorte
Stralsund	Carl-Heydemann-Ring 67	but-hst@lk-vr.de	Montag 8:00 - 12:00 Uhr, Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr & 13:30 - 18:00 Uhr, Mittwoch geschlossen Donnerstag 8:00 - 12:00 Uhr & 13:30 bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
Ribnitz-Damgarten	Scheunenweg 10	but-rdq@lk-vr.de	
Bergen auf Rügen	Störtebekerstraße 30	but-rueg@lk-vr.de	
Grimmen	Bahnhofstraße 12/13	but-gmn@lk-vr.de	
Postanschrift für alle Standorte ist 18437 Stralsund, Carl-Heydemann-Ring 67.			